

Satzung

der Stadt Markdorf vom 06.07.1999

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom
09.06.1997

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 06.07.1999 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 09.06.1997 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Absatz 1 gilt nicht für die Trendsportanlage am Bildungszentrum.

§ 5 Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren, mit Ausnahme der Trendsportanlage am Bildungszentrum, die mit nur mit Inlineskates und Skateboards befahren werden darf;

§ 6 Absatz 1 Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

3.2 die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege mit Ausnahme der Trendsportanlage mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;

Das Verzeichnis der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Stadt Markdorf wird wie folgt ergänzt:

Die Auflistung der Spielplätze (Nr. 1) wird um die Trendsportanlage am Bildungszentrum ergänzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Absatz 3 Nr. 2 und § 6 Absatz 1 Nr. 3.2 der Satzung vom 09.06.1997 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 09.06.1997 bleiben bis auf die unter Artikel 1 aufgeführten Änderungen unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, 30.07.2001



Gerber, Bürgermeister



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.